



CCIS 1909

CAMERA DI COMMERCIO
ITALIANA PER LA SVIZZERA

Statuto - Statuten - Statuts



www.ccis.ch



Sede centrale Zurigo

Seestrasse 123

CH - 8027 Zurigo

Tel: +41 (0)44 289 23 23

info@ccis.ch

Ufficio Ginevra

12-14 rue du Cendrier

CH - 1211 Ginevra

Tel: +41 (0)22 906 85 95

info@ccis.ch

Ufficio Lugano

Via Serafino Balestra 12

CH - 6900 Lugano

Tel: +41 (0)91 924 02 32

info@ccis.ch

Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1.

Die Italienische Handelskammer für die Schweiz (wie folgt die „Kammer“ genannt) wurde im Jahr 1909 gegründet und hat den Status einer juristischen Person. Sie ist als Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht mit unbefristeter Dauer geregelt und durch die vorliegenden Statuten auf der Grundlage des italienischen Gesetzes Nr. 518 vom 1. Juli 1970, gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet.

Sie hat ihren Hauptsitz in Zürich und ist in der ganzen Schweizerischen Eidgenossenschaft und im Fürstentum Liechtenstein tätig.

Artikel 2.

Zweck der Kammer ist es, die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen Italien, auf einer Seite, und der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein auf der anderen Seite sowie die Unterstützung der wirtschaftlichen Akteure der genannten Länder und insbesondere ihrer Mitglieder durch Informationen, Empfehlungen und anderen Diensten zu fördern.

Artikel 3.

Die Kammer hat folgende Aufgaben:

1. Führung und Aktualisierung der Mitgliederliste;
2. Sammlung und Verbreitung von Gesetzen, Bestimmungen, Gebräuche und Gepflogenheiten wirtschaftlicher, finanzieller, touristischer, kultureller, zoll- und steuerrechtlicher Natur in Italien, in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
3. Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften, Wirtschafts- und Finanzverbänden und deren Umfeldern in den genannten Ländern zwecks Erleichterung des gegenseitigen Handels;
4. auf Wunsch der Betroffenen, gütliche oder schiedsgerichtliche Beilegung wirtschaftlicher Streitigkeiten zwischen italienischen und ausländischen Akteure oder Kammermitglieder, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit;
5. Lieferung von Marktanalysen und Marktstudien auf Wunsch der Betroffenen;
6. Förderung von Tagungen, Missionen, Arbeitstreffen, Messen, Ausstellungen und sonstige weitere Veranstaltungen die den Zweck haben, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeziehungen zwischen den obengenannten Ländern zu stärken;
7. Herausgabe von Veröffentlichungen, die für das Erreichen der Kammerzwecke als sinnvoll erachtet werden;
8. auf Anfrage, das Vermitteln von Unterstützung durch Rechtsanwälte, Berater, Dolmetscher und Übersetzer;
9. eine umfassende Assistenz für alle diejenigen die sich geschäftlich in eines der genannten Länder begeben;
10. Ausübung aller sonstigen sinnvollen Funktionen für die Erreichung der Kammerziele.

Die hier oben aufgeführten Beschreibungen der verschiedenen Tätigkeiten haben ausschliesslich Richtliniencharakter.

II. MITGLIEDER, BEITRÄGE UND GESCHÄFTSJAHR

Artikel 4.

Bürger und Bürgerinnen jeder Nationalität, die den Vollmachtjahr erreicht haben, ihre bürgerlichen und politischen Nutzungsrechte ausüben und sich in einer Tätigkeit im Bereich des Handels, der Industrie, des Kunsthandwerkes oder in einer freiberuflichen Tätigkeit befinden, können Mitglieder der Handelskammer werden sowie auch die Unternehmen, Körperschaften, Institute, Vereinigungen und Gesellschaften, die zum Ausbau des italienisch-schweizerischen Wirtschaftsverkehrs beitragen.

Der Antrag für die Mitgliedschaft muss am Sitz der Kammer gestellt werden und wird vom Generalsekretär dem Kammervorstand zur Genehmigung vorgelegt. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags ist die Kammer nicht verpflichtet, dies zu begründen. Allerdings kann der/die Bewerber/in um die Aufnahme gegen den gefassten Beschluss mit angemessener Begründung Einspruch erheben.

Bei fortdauerndem Streit gelten die Bestimmungen im Artikel 28 von diesem Statutenauszug.

Artikel 5.

Es gelten folgende Mitgliederkategorien:

1. Einzelmitglieder;
2. Unternehmen.

Der Kammervorstand ist berechtigt, neue Mitgliederkategorien einzuführen.

Artikel 6.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, mit Ausnahme der Bestimmungen im Artikel 68 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB): *«Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einem Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und den Verein anderseits».*

Artikel 7.

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte auf die Dienstleistungen der Kammer, abgesehen von deren entsprechenden Kategorie.

Artikel 8.

Die Jahresbeiträge für die einzelnen Mitglieds Kategorien werden von Jahr zu Jahr vom Kammervorstand festgelegt und bleiben zwölf Monate lang gültig. Danach kann [der oder die Mitglieder/-in] mittels Einschreibebrief zwei Monate vor dem Fälligkeitsdatum gekündigt

werden. Verspätete Kündigungen gelten für das darauffolgende Jahr.

Artikel 9.

Das betriebliche und finanzielle Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

III. DIE ORGANE DER KAMMER

Artikel 10.

Die Organe der Kammer sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Vorstandsausschuss;
4. der Präsident;
5. die Rechnungsprüfer;
6. der Generalsekretär.

Die unter Punkte 2 bis 5 genannten Organe bleiben drei Jahre im Amt und können höchstens dreimal hintereinander im Amt wiederbestätigt werden.

• Die Generalversammlung

Artikel 11.

Die Generalversammlung stellt das souveräne Organ der Kammer dar. Sie wird einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Präsidenten oder, in dessen Vertretung, eines der Vizepräsidenten einberufen. Der Präsident ist berechtigt, eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn er es für angebracht hält. Des Weiteren ist der Präsident gehalten, innerhalb von 30 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Kammervorstand beantragt.

Die Generalversammlung:

1. nimmt die Jahresberichte des Präsidenten, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer zur Kenntnis, diskutiert und beschliesst über den Jahresabschluss und bestätigt die Arbeit des Vorstands für das vorhergehende Geschäftsjahr;
2. diskutiert und beschliesst über die geplanten Aktivitäten und die Bilanzvorschau;
3. setzt die Anzahl der Vorstandsmitglieder fest, wählt die Mitglieder des Vorstands aus und stellt alle drei Jahre drei Rechnungsprüfer ein;
4. diskutiert und beschliesst über die Vorschläge des Vorstands und der Mitglieder;
5. diskutiert und beschliesst gemäss Artikel 25 über Ergänzungen oder Änderungen der Statuten;
6. beschliesst gemäss Artikel 26 über die Auflösung der Kammer.

Artikel 12.

Vorschläge oder Anträge der Mitglieder sind ggf. an den Präsidenten zu richten und werden im Vorstand besprochen.

Artikel 13.

Die Generalversammlung ist immer dann ordnungsgemäss einberufen, wenn die Einladungen den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin schriftlich unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung zugesendet werden; dies gilt sowohl für ordentliche als auch für ausserordentliche Versammlungen.

Um beschlussfähig zu sein, müssen bei der ersten Einberufung die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sein. Wird zum zweiten Mal zur Versammlung eingeladen, ist sie beschlussfähig abgesehen von der Anzahl der tatsächlich anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder.

Bei der zum zweiten Mal eingeladenen Versammlung werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Artikel 14.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder gefasst, ausser bei anderslautenden Bestimmungen in den vorliegenden Statuten. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder dessen Vertreters entscheidend.

Zur Teilnahme an den Generalversammlungen sind alle Mitglieder berechtigt, die ihre Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäss bezahlt haben.

Bei den Versammlungen darf jedes Mitglied höchstens drei andere Mitglieder mittels schriftlicher Vollmacht vertreten.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll auszuführen und sie müssen vom Präsidenten und vom Generalsekretär unterschrieben werden.

• Der Vorstand

Artikel 15.

Der Vorstand besteht aus mindestens 10 und höchstens 30 gewählten Mitgliedern. Er wählt aus seinen Mitgliedern den Vorstandsausschuss, den Präsidenten und bis und mit zu drei Vizepräsidenten.

Der Vorstand diskutiert die Berichte des Präsidenten, bereitet den Jahresabschluss des vorhergehenden Geschäftsjahrs vor, diskutiert die geplanten Aktivitäten und die Bilanzvorschau und prüft die Kammerfragen, die auf der Tagesordnung stehen oder von den einzelnen Vorstandsmitgliedern vorgelegt werden.

Der Vorstand kann jedes Mal wieder einberufen werden, wenn der Präsident es für erforderlich erachtet oder auch dann, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder es beantragt. Der Vorstand versammelt sich in der Regel mindestens zweimal im Jahr.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder dessen Vertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem für die Sitzung gewählten Termin. Das Quorum für die Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung beträgt die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied. Die Teilnahme der Vorstandsmitglieder mittels Tele- oder Videokonferenz ist zugelassen.

Die Vorstandswahlen finden alle drei Jahre statt. Sollten im Laufe eines Dreijahreszeitraums ein Sitz oder mehrere Sitze im Vorstand vakant werden, kann der Vorstand die erforderliche Neubesetzung im Nachrückverfahren vornehmen, die der darauffolgenden Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen wird.

• Der Vorstandsausschuss

Artikel 16.

Der Vorstandsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und hat alle notwendigen Vollmachten für die Erreichung der von der Kammer angestrebten Ziele, die nicht nach dem Gesetz oder nach den vorliegenden Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Des Weiteren kann er, auf Vorschlag des Generalsekretärs, aus seinen Mitgliedern Korrespondenten oder Delegierte in bestimmten italienischen und schweizerischen Städten sowie auch im Fürstentum Liechtenstein ernennen.

Der Vorstandsausschuss kann jedes Mal einberufen werden, wenn der Präsident es für erforderlich erachtet oder muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder es beantragt. Der Vorstandsausschuss versammelt sich in der Regel mindestens dreimal im Jahr.

Sollten im Laufe eines Dreijahreszeitraums ein Sitz oder mehrere Sitze im Vorstandsausschuss vakant werden, kann der Vorstand die erforderliche Neubesetzung im Nachrückverfahren vornehmen, die der darauffolgenden Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegen wird.

Artikel 17.

Die Beschlüsse des Vorstandsausschusses sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst wurden, und unter der Voraussetzung, dass die Einladung den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor dem für die Sitzung des Vorstandsausschusses festgesetzten Termin an die von ihnen angegebene Zustelladresse schriftlich unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung zugegangen ist. Das Quorum für die Beschlussfähigkeit der Ausschusssitzung wird auf die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied festgelegt. Die Teilnahme der Ausschussmitglieder mittels Tele- oder Videokonferenz ist zulässig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Auf Antrag eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder kann über die Beschlüsse geheim abgestimmt werden.

Fehlt ein Ausschussmitglied unentschuldigt an fünf aufeinanderfolgenden Sitzungen, kann der Vorstandsausschuss das vorübergehend vakante Amt bis zur nächsten Generalversammlung

einem anderen Mitglied übergeben. In diesem Fall wird die Amtszeit höchstens so lange dauern wie der ursprüngliche bewilligte Zeitraum.

• Der Präsident

Artikel 18.

Der Präsident ist aus den Mitgliedern des Vorstands zu wählen. Er vertritt die Kammer, sitzt der Generalversammlung, dem Vorstand und dem Vorstandsausschuss vor, die in seinem Namen einberufen werden. Er kümmert sich um die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse und legt jedes Jahr zunächst dem Verwaltungsrat und dann der Generalversammlung einen Bericht über den Verlauf der Tätigkeiten der Kammer vor. Er leitet die Diskussionen und Abstimmungen; bei Stimmengleichheit ist seine Stimme entscheidend.

Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens eines Drittels der Vorstandsmitglieder, ist er gehalten, innerhalb von 15 Tagen, eine Sitzung des Verwaltungsrats einzuberufen.

Bei Abwesenheit, Verhinderung oder Ausscheiden des Präsidenten wird er durch einen der Vizepräsidenten ersetzt oder in Ermangelung dessen durch ein zu diesem Zweck vom Vorstand delegiertes Vorstandsmitglied.

Der Präsident ist berechtigt die Arbeit der Vorstandsmitglieder zu nutzen oder diese auch einzeln zu konsultieren und ihnen ein oder mehrere Aktenstudien und weitere bestimmte Aufgaben anzuvertrauen.

• Der Rechnungsprüfer

Artikel 19.

Die Rechnungsprüfer müssen eine besondere berufliche Qualifikation aufweisen und haben den Auftrag, die Rechnungslegung zu prüfen. Sie werden alle drei Jahre von der Generalversammlung ernannt und dürfen dieser nicht als Angehörige gelten. Die Rechnungsprüfer müssen die Versammlung mit einem schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung informieren.

• Der Generalsekretär

Artikel 20.

Die Wahl des Generalsekretärs erfolgt durch den Präsidenten mit Genehmigung des Vorstands und bedarf der Zustimmung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung sowie der Zustimmung des italienischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit. Dem Generalsekretär obliegt die Geschäftsführung der Kammer; er erhält seine Weisungen direkt vom Präsidenten.

Der Generalsekretär nimmt an allen Sitzungen der Kammerorgane teil, mit Ausnahme der Sitzungen der Rechnungsprüfer. Der Generalsekretär ist auch der Personalleiter der Kammer.

Der Generalsekretär ist gegenüber dem Präsidenten und dem Vorstand für die Arbeit der Kammerabteilungen verantwortlich.

Insbesondere:

1. nimmt er an den Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung teil, verfasst die jeweiligen Protokolle und unterschreibt sie zusammen mit dem Präsidenten;
2. übernimmt er die Funktion des Personalleiters;
3. übernimmt er die Verantwortung für die Rechnungsbücher, die Erstellung der Jahresabschlüsse und der Bilanzvorschauen der Kammer sowie der jeweiligen Abfassungen für den Vorstand und die Generalversammlung.

IV. DIE EINKÜNFTE DER KAMMER

Artikel 21.

Die Einkünfte der Kammer setzen sich aus den folgenden Quellen zusammen:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Kammergebühren die, von der Kammer angebotenen Aktivitäten und Dienstleistungen gewonnen werden;
3. Zuwendungen von der italienischen Regierung an Handelskammern in Italien oder anderen Körperschaften, Instituten, Verbänden oder Privatleuten;
4. Spenden oder Vermächtnisse;
5. Sonstiges.

V. VERSCHIEDENES

Artikel 22.

Die Kammerämter, mit Ausnahme des Generalsekretärs, sind ehrenamtlich und haben desweilen keinen Anspruch auf eine Vergütung.

Artikel 23.

Die Kammer lädt den Vorsitzenden der Diplomatischen Vertretung Italiens in der Schweiz und den Vertreter der Wirtschafts- und Handelsabteilung zu den Kollegiumssitzungen der Kammer ein.

Artikel 24.

Die Kammer übernimmt rechtswirksam Dritten gegenüber Rechte und Verpflichtungen nur mit der Genehmigung des Präsidenten, bzw. dessen Vertreter, und des Generalsekretärs. Die Mitglieder des Vorstands und die Kammermitglieder sind aber nicht durch die von der Kammer rechtswirksam übernommene Verpflichtungen verantwortlich, die ausschliesslich von dem Vermögen der Kammer gehaftet sind.

Artikel 25.

Änderungen oder Ergänzungen an der vorliegenden Statutenliste sind vorheriger umfassender Mitteilung an die Kammermitglieder von der Generalversammlung zu beschliessen. Um rechtsgültig zu sein, erfordern die Beschlüsse der Versammlung bezüglich Änderungen oder Ergänzungen der Statuten über der Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder der vertretenen Kammermitglieder.

Artikel 26.

Die Generalversammlung kann über die Auflösung der Kammer beschliessen, wenn der Vorschlag ordnungsgemäss auf die Tagesordnung gesetzt wurde und der Beschluss von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder Mitgliedsvertreter gefasst wurde.

Mit den Mitgliedern des zum Zeitpunkt der Auflösung der Kammer im Amt befindlichen Vorstands, benennen einen Liquidator, der für die Abwicklung zuständig wird.

Das nach der Abwicklung gegebenenfalls vorhandene Restguthaben steht nicht den Kammermitgliedern zur Verfügung, sondern wird zu Gunsten von Fördereinrichtungen übertragen, die ähnliche oder gleichartige Ziele wie die der Handelskammer verfolgen.

Artikel 27.

Auf Vorschlag des Präsidenten kann die Generalversammlung zum Titel von Ehrenpräsidenten die Personen ernennen, die der Kammer bedeutende Dienste geleistet haben.

Artikel 28.

Alle Streitigkeiten zwischen einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern und der Kammer sind dem rechtskräftigen Urteil eines Schiedsgerichts gemäss der zum Zeitpunkt der Beantragung des Schiedsverfahrens geltenden Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu unterziehen.

Das Gericht besteht aus drei Schiedsrichtern.

Sitz des Schiedsgerichtes ist in Zürich.

Das Schiedsverfahren erfolgt in italienischer Sprache.